

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
13/1975/P
23.10.1975

SPD-Ortsverein M

- Antragsteller -

g e g e n

L aus M

- Antragsgegner -

beigeladen:

Vorstand des SPD-Unterbezirks O-L

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 23. Oktober 1975 in Bonn unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)

Dr. Johannes Strelitz

Ludwig Metzger

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners gegen den Beschluß der Schiedskommission I des Bezirks H-S vom 21. Mai 1975 wird als unbegründet zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß L nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Tatbestand

I.

Der Antragsgegner hat vor der h. Landtagswahl 1974 eine Unterschrift für den Kreiswahlvorschlag der DKP im Landtagswahlkreis 45 geleistet. Dieser Sachverhalt steht nach seiner eigenen Bekundung fest.

II.

Der Ortsverein M beantragte daraufhin gegen den Antragsgegner ein Parteiordnungsverfahren.

Von der Schiedskommission beim Unterbezirk O wurde ihm mit Beschluß vom 22.10.1974 eine Rüge erteilt.

Gegen diesen Beschluß legte der Antragsteller Berufung ein. Die Schiedskommission I beim Bezirk H-S wirkte auf eine gütliche Beilegung des Streites hin und forderte den Antragsgegner auf, folgende Erklärung abzugeben:

"In Anerkennung des Beschlusses der Schiedskommission des SPD-Unterbezirks O-K vom 9.11.1974 sehe ich ein, daß ich durch meine Unterschrift auf der DKP-Wahlvorschlagsliste für die Landtagswahl 1974 erheblich gegen die Grundsätze der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Sinne des Parteiratsbeschlusses vom 26.2.1971 (betreffend Zusammenarbeit mit Kommunisten) verstoßen habe, was geeignet war, der Partei Schaden zuzufügen.

Ich erkenne jetzt nach reiflicher Überlegung, daß meine Beweggründe, die Parteienpluralität sicherzustellen, einen solchen Verstoß nicht rechtfertigen können. Ich würde aus diesem Grunde den Wahlvorschlag einer anderen Partei nicht wieder unterschreiben.

Ich bekenne mich zu den Statuten, Grundsätzen und der Ordnung der SPD und lehne die Ziele und Methoden der DKP ab."

Die Bundesschiedskommission hat beschlossen, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden (§ 27 Abs. 2 Satz 2 Schiedsordnung).

III.

Die Berufung ist nicht begründet.

Die Bundesschiedskommission hat in ständiger Spruchpraxis entschieden, daß die Unterzeichnung eines gegnerischen Wahlvorschlags einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der SPD darstellt, durch den der Partei schwerer Schaden zugefügt wird. Eine solche Handlung ist eine Tätigkeit für eine andere Partei im Sinne des § 6 Abs. 1 des Organisationsstatuts, die unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD ist. Das ist durch eine Ergänzung des § 6 Abs. 1 des Organisationsstatuts durch den Parteitag der SPD in Mannheim vom 15. November 1975 ausdrücklich klargestellt worden; Satz 2 des § 6 Abs. 1 lautet jetzt: "Das gleiche gilt für Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftsleistung für eine andere politische Partei."

Es gibt keinen Anlaß, das Verhalten des Antragsgegners mit einem anderen Maßstab zu messen. Seine Einwände lassen nur den Schluß zu, daß ihm entweder gar nicht bewußt war, daß ein Sozialdemokrat nicht zugleich für eine andere Partei sich einsetzen kann, ohne seine eigene Partei damit in Mißkredit zu bringen, oder daß er bewußt die DKP unterstützen wollte. In jedem Fall konnte und mußte er sich über die Pflichten, die er in dieser Hinsicht mit seinem Beitritt zur SPD auf sich nahm, eingehend informieren. Auch hat der Antragsgegner im ganzen bisherigen Verfahren, an dem er sich nur durch Schriftsätze beteiligte, nicht einmal erkennen lassen, daß ihm das Parteischädigende seines Verhaltens inzwischen bewußt geworden ist.

Die Entscheidung der Vorinstanz mußte nach allem aufrechterhalten werden.